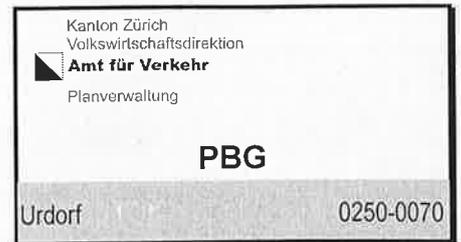




## VERFÜGUNG

vom 17. Januar 2014



**Urdorf. Quartierplan Schürhof (Teilrevision)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Urdorf setzte die Teilrevision des Quartierplans Schürhof am 2. September 2013 fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 20. September 2013 publiziert und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Baurekursgerichts vom 30. Oktober 2013 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 5. November 2013 ersucht die Planungs- und Bauabteilung der Gemeinde Urdorf um Genehmigung der Vorlage.

Die geplante Jakob-Schälchli-Strasse liegt im Gebiet des altrechtlichen Quartierplans „Schürhof“ aus dem Jahr 1958. Der Quartierplan wurde bereits zweimal revidiert. Ein letzter Abschnitt der Jakob-Schälchli-Strasse soll nun realisiert werden. Im gleichen Zug sollen die notwendigen Werkleitungen im Strassentrassee verlegt und der Abstand der Verkehrsbaulinien auf das erforderliche Mass herabgesetzt werden. Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die bereits erschlossenen Grundstücke Kat.-Nrn. 5009, 5010 und 5050, im Osten durch die Strasse „Im Grüt“, im Süden durch den Fussweg Kat.-Nr. 4916 sowie die bereits überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 4921 und 4846 und im Westen durch die überbauten Grundstücke entlang der Uetlibergstrasse begrenzt.

Die strassenmässige Ergänzung der vorliegenden Quartierplan-Teilrevision besteht in der Verlängerung der Jakob-Schälchli-Strasse in Richtung Norden bis zur Strasse „Im Grüt“.

Mit dem Quartierplan wird der Abstand der rechtskräftigen Verkehrsbaulinien herabgesetzt, d.h. der ausgeschiedenen Strassenparzelle angepasst (5.0 m ab Strassenparzellengrenze). Konkret wird die östliche Baulinie revidiert.

Der Quartierplanperimeter liegt in der Nähe des römischen Gutshofes von Urdorf, Heidenkeller. Das Areal weist hinsichtlich Archäologie und Kulturgeschichte ein grosses wissenschaftliches Potential auf. In dieser bis anhin fundleeren Zone ist deshalb mit noch unbekanntem archäologischen Überresten zu rechnen. Im Falle von Bauarbeiten ist der Baubeginn der Kantonsarchäologie (Sekretariat, Tel. 043 259 69 00) so früh wie möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.

Der Quartierplan umfasst auch die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Wasser, Kanalisation), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Quartierplan-Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Urdorf mit Beschluss vom 2. September 2013 festgesetzte Teilrevision des Quartierplans Schürhof wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Urdorf z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:  
  
Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE Fr. 1'024.00 104 103 / 83100.40.200
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

- IV. Die Gemeinde Urdorf wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Urdorf wird eingeladen, die neuen Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sechs Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, an die Abteilung Archäologie & Denkmalpflege beim Amt für Raumentwicklung sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Amt für Verkehr/Stab/Planverwaltung und an das Amt für Raumentwicklung.

Zürich, den 17. Januar 2014  
1311965/KIS/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

